

Satzung

Verein zur Förderung von Erfindern "Erfinderclub Schleswig-Holstein e.V."

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Erfinderclub Schleswig-Holstein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Erfinderclub Schleswig-Holstein e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Zweck des Vereins ist die unmittelbare und selbstlose Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Förderung und Unterstützung von Erfindern bzw. Erfindungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Bieten eines Gesprächsforums zum Austausch von Themen in der Gruppe oder mit Einzelpersonen über z. B. gemachte, bearbeitete oder in Arbeit befindliche Erfindungen,
- das gemeinsame Auftreten in der Öffentlichkeit, um die Position von Erfindern nach außen zu stärken und um deren gesellschaftliche Anerkennung zu verbessern,
- den Austausch von Kontakten und Erfahrungen aus dem Bereich der Vermarktung von Erfindungen,
- den Austausch von Erfahrungen mit Ämtern, Behörden, Institutionen, Hochschulen und Patentanwälten,
- die Förderung und Unterstützung von jugendlichen Erfindern,

- die Förderung der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, wie z. B. Behindertenwerkstätten usw.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2a

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die glaubhaft machen können, daß sie an mindestens einer Erfindung arbeiten und beabsichtigen, diese schützen zu lassen und die bereits eine Erfindung gemacht haben, oder Menschen, die mit Erfindern die Arbeit von Erfindern unterstützen.

Mitglied des Vereins kann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Minderjährige Mitglieder können auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Dieser ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter haben sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über

die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 der Satzung erfüllen oder die mit Erfindungen allgemein zu tun haben. Die Aufnahme erfolgt mit 2/3-Mehrheit in der jeweiligen Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben dabei namentlich die Vertreter zu benennen. Nur diese können an den ordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Fördermitglieder haben auf den Versammlungen und den Jahreshauptversammlungen Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen monatlich im voraus zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu strengster Verschwiegenheit nach außen hin betreffend die Erfindungen anderer Erfinder, von den das Mitglied im Rahmen der Vereinstätigkeit Kenntnis erlangt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das geistige Eigentum anderer Erfinder, ganz gleich, ob Schutzrechte bereits bestehen oder nicht, zu respektieren. Jegliche Weitergabe an Dritte oder eigene Nutzung unterbleibt, es sei denn, daß der betreffende Erfinder, dem das geistige Eigentum zusteht, seine Einwilligung gegeben hat. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung führt zum Ausschluß aus dem Verein.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere, wenn vom Erfinderrat Erfindungen zur Förderung durch den Verein vorgeschlagen werden.

§ 5

Aufnahmegebühren und Beiträge

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie monatliche Beiträge, die jeweils zu Beginn des Kalenderjahres erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung durch einfachen Beschluß festgesetzt.

Fördermitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Monatsbeiträge. Sie können freiwillige Beiträge oder Spenden entrichten oder Sach- und Dienstleistungen für den Verein erbringen.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und dem Protokollführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand ist alle zwei Jahre auf der Mitgliederhauptversammlung neu zu wählen. Der Vorstand kann einzeln oder geschlossen gewählt werden.

§ 7

Weitere Ämter

(1) Weitere Ämter sind der erste und zweite Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederhauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Weitere Ämter sind Erfinderratsmitglieder.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Vorstand hat die Mitgliederhauptversammlung einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hierzu muß mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederhauptversammlung den Mitgliedern mit einer vollständigen Tagesordnung übersandt werden.
- Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen Versammlungen des Vereins abzuhalten. Diese sind vom Vorstand in geeigneter Form vorzubereiten und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn bekanntzumachen. Regelmäßige Versammlungen haben mindestens viermal im Kalenderjahr stattzufinden.
- Der Vorstand kann über Ausgaben bis 500,00 DM alleine beschließen, wenn diese zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftes notwendig sind. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen des Beschlusses in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. umzusetzen.
- Der Vorstand hat in einem Mehrheitsbeschuß über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.
- Der Vorstand hat in einem Jahresbericht auf der Mitgliederhauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
- Der Vorstand wird von der Hauptversammlung ermächtigt, Förderungsmittel in bestimmter Höhe für einzelne Förderungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des von der Hauptversammlung genannten finanziellen Rahmens entscheidet der Vorstand alleinverantwortlich über die einzelnen Förderungsmaßnahmen.

§ 9

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 9a

Erfinderrat

- (1) Der Erfinderrat besteht aus fünf Mitglieder, davon zwei Vorstandsmitglieder.
Zwei stellvertretende Mitglieder werden gewählt, von denen eines im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes des Erfinderrates an dessen Stelle tritt.
- (2) Die Mitglieder des Erfinderrates werden mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die dem Erfinderrat angehören, durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Der Erfinderrat ist alle zwei Jahre auf der Mitgliederhauptversammlung neu zu wählen.
Der Erfinderrat kann einzeln oder geschlossen gewählt werden.
Die beiden Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluß vor den jeweiligen Sitzungen des Erfinderrates bestimmt.
- (3) Der Erfinderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Aufgabe des Erfinderrates ist die Prüfung der Förderungswürdigkeit von vorgeschlagenen Erfindungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern durch den Verein.

Ein positives Prüfungsergebnis wird vom Erfinderrat dem Vorstand vorgestellt. Der Vor-

stand entscheidet über die Förderungsmaßnahme durch einfache Mehrheit.

Ein negatives Prüfungsergebnis wird dem Vorstand nicht vorgestellt. Das Prüfungsergebnis wird in diesem Fall dem betreffenden vom Erfinderratsvorsitzenden mitgeteilt.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 9b

Geschäftsordnung zur Förderung und Unterstützung von Erfindern und deren Erfindungen:

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung zur Förderung und Unterstützung von Erfindern und deren Erfindungen. Darin sind die Kriterien festzulegen, nach denen vorgeschlagene Erfindungen gefördert werden können.

§ 10

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- die Wahl eines neuen Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- jede Änderung der Satzung,
- die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- die Aufnahme von Fördermitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend

sind. Gefaßte Beschlüsse sind zu protokollieren und bei jeder Hauptversammlung den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnisnahme zu bringen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen sind nur in der Mitgliederhauptversammlung möglich. Hierzu müssen mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 a

Über die Mitgliederversammlung ist eine von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Eine solche Kündigung der Mitgliedschaft kann ausschließlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

Eine Einhaltung dieser 3-Monats-Frist ist nicht notwendig, wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein aufgibt.

§ 12

Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied des Vereins kann bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Hierzu zählen auch das Preisgeben von im Rahmen des Vereins erfahrenen vertraulichen Informationen anderer Erfinder sowie ein Rückstand von Mitgliedsbeiträgen für den Zeitraum von sechs Monaten. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 13

Datenaustausch

Alle Mitglieder genehmigen den Austausch der Daten durch den Vorstand, soweit diese sich auf Adresse, Beruf und Telefonnummer beziehen.

Weitere Informationen können weitergegeben werden, wenn das einzelne Mitglied dieser zustimmt.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in Kiel am 24.04.2002 beschlossen.

Kiel, 24.04.2002